



**Wasserverbandstag e.V.**

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

**Geschäftsführung**

Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Tel. 0511 879 66-0  
Fax 0511 879 66-19  
post@wasserverbandstag.de  
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover  
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00  
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover  
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02  
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195  
UJST-ID DF 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

An das  
Niedersächsische Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Archivstr. 2  
30169 Hannover

20.03.2014

**Stellungnahme zu den Eckpunkten zum UVP-Frac-Behandlung-Erlass (Entwurf, Stand 24.01.2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst begrüßen wir ausdrücklich Ihre Intention, dass durch o.g. Erlassentwurf den Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten mittels Frac-Verfahren sowie den Vorhaben zur Entsorgung des Flowbacks und des Lagerstättenwassers über Versenkbohrungen ein ausführlicher rechtlicher Rahmen gegeben werden soll.

Für die Mitgliedsverbände im WVT hat die Sicherung der Ressource Trinkwasser eine zentrale Bedeutung. Insofern begrüßen wir es ausdrücklich, dass sich alle wesentlichen Forderungen der Wasserverbände - wie z.B. Ausschluss von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten, UVP-Pflicht, Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung – in dem Entwurf wiederfinden. Wir begrüßen insbesondere auch den durch diesen Erlass verbesserten Beteiligungsprozess, der explizit die Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verfahren berücksichtigt und insgesamt für mehr Transparenz sorgt.

Einige Fragen sind aus unserer Sicht jedoch noch offen, so dass wir bitten, diese Aspekte bei der weiteren Überarbeitung des Erlasses zu berücksichtigen:

- Wir begrüßen, dass Frac-Behandlungen in Trinkwassergewinnungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten über diesen Erlass künftig ausgeschlossen sein sollen. Es sollte jedoch verdeutlicht werden, dass das Verbot ausdrücklich nicht nur für Frac-Behandlungen in, sondern auch unter den genannten Gebieten gilt – unabhängig von der Art und Tiefe der explorierten Erdgaslagerstätte.

Es muss eindeutig ausgeschlossen sein, dass die Bohrung zwar außerhalb dieser Gebiete gebohrt wird, dann aber im tiefen Untergrund horizontal in das zu schützende Gebiet abgelenkt wird. Insofern könnte es auch hilfreich sein, in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu den sensiblen Gebieten ebenfalls ein generelles Verbot für Fracking auszusprechen.

- Unter 6.2 Abs. 1 des Erlassentwurfs wird hinsichtlich des Bewirtschaftungsermessens ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche öffentlicher Belange, die eine planende Vorsorge von zukünftigen Nutzungsinteressen oder eine vorausschauende Erhaltung des Trinkwasserreservoirs über den gegenwärtigen Bedarf hinaus beinhalten, bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden sollen.

Wir gehen davon aus, dass diese Formulierung u.a. die raumordnerisch festgesetzten Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung umfasst und wären für eine entsprechende Klarstellung in diesem Sinne dankbar. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich Nitrat und Pflanzenschutzmitteln ist es aus unserer Sicht von elementarer Bedeutung, die Vorranggebiete für die Zukunft vor weiteren Einflüssen zu schützen.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass über diese Regelung auch Einzugsgebiete von Oberflächengewässern ausgeschlossen werden, aus denen Trinkwasser gewonnen wird.

- Da Frac-Behandlungen in Schiefergas- oder Kohleflözgaslagerstätten nicht in den Anwendungsbereich des Erlasses fallen sollen, gehen wir davon aus, dass die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten, für die derzeit ein Moratorium gilt, auch künftig nicht möglich und nicht gewollt ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass erst durch die neue Definition von konventionellen/ unkonventionellen Lagerstätten das Moratorium für Tight Gas nicht mehr gilt; insofern wäre ein eindeutiges Verbot wünschenswert, um zu vermeiden, dass durch neue Definitionen Lücken genutzt werden können.
- Es sollte noch eine Beweislastumkehr für den Schadensfall aufgenommen werden; nicht der evtl. Geschädigte, sondern der Genehmigungsinhaber des Fracking sollte im Schadensfall der Nachweispflicht unterliegen.
- Wir bitten zudem in den Erlass eine Regelung aufzunehmen, wonach für bestehende Bohr- und Förderanlagen zumindest in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft werden müssen.

Insgesamt ist der Erlass aus Sicht des WVT eine gute Grundlage, um bei der Nutzung des Untergrundes der Trinkwassergewinnung den Vorrang vor wirtschaftlichen Inte-

ressen einzuräumen. Dies ist erforderlich, damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können.

Für Rückfragen oder weitergehende Diskussionen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.V.

*Dörte Burg*  
Dörte Burg